

## Das Rentensplitting

Mit dem Rentensplitting können Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften, ihre Ansprüche auf gesetzliche Altersrente teilen. Grundsätzlich sind nach einem Rentensplitting die Renten der beiden Ehepartner gleich hoch. Dieser Idealfall wird in der Praxis allerdings nur selten erreicht, aber man kommt meist nah an den Idealfall heran. Im Todesfall fällt die Rentenzahlung des gestorbenen Ehepartners ersatzlos weg. Der überlebende Ehepartner hat dann noch seine eigene Rente zzgl. eines eventuellen Hinzuverdienstes, oder zzgl. einer Betriebsrente usw. Hinzuverdienste, Betriebsrenten usw. kürzen nach Vollendung der Regelaltersgrenze die eigene Rente nicht, während eine Hinterbliebenenrente gekürzt werden würde.

Voraussetzung für das Rentensplitting ist u.a. das bei beiden Ehegatten bzw. Lebenspartnern 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten (einschl. Kinderberücksichtigungszeiten) auf dem jeweiligen Rentenkonto (siehe Versicherungsverlauf, Anlage 2 der Rentenauskunft oder des Rentenbescheides) vorhanden sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, die nicht wegen Hinzuverdienst gekürzt ist.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Eheschließung nach dem 31. Dezember 2001
- Bei Bestehen der Ehe am 31. Dezember 2001 müssen beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sein.

Beim Rentensplitting bestimmen die Ehegatten gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Der Ehegatte, der in der Ehezeit die höheren Rentenansprüche erworben hat, gibt einen Teil seiner ehezeitlichen Rentenansprüche an den anderen Ehegatten ab, und zwar die Hälfte des Wertunterschiedes zwischen den beiderseitigen ehezeitlichen Rentenansprüchen. Das funktioniert also ähnlich wie ein Versorgungsausgleich, ohne dass eine Scheidung erforderlich wäre. Ein Beispiel:

Der Ehemann hat eine Rentenanwartschaft von 1.400,-- €uro. Davon sind 200,-- €uro vor der Ehe erworben. In das Rentensplitting gehen also 1.200,-- €uro ein.

Die Ehefrau hat eine Rentenanwartschaft von 850,-- €uro erworben, davon sind 150,-- €uro vor der Ehe erworben. Es gehen also 600,-- €uro in das Rentensplitting ein.

①	Spalte B	Ehemann Spalte C	Ehefrau Spalte D
②	Gesamt-Altersrente	1.400,--	850,--
③	Anteil vor der Ehezeit	200,--	150,--
④	Splittbarer Rententeil	1.200,--	600,--
⑤	die Hälfte aus Zeile ④	600,--	300,--
⑥	Wertunterschied aus ⑤ (C minus D)	3 0 0,--	
⑦	Ehezeitrente nach Splitting	900,-- (④ minus ⑥)	900,-- (④ plus ⑥)
⑧	Rente nach Splitting (⑦ plus ③)	1.100,--	1.050,--

Wenn man in Zeile ⑧ die Spalten C und D vergleicht, kann man schon erkennen,

dass die Situation nahe am Idealfall „gleiche Rente für die Ehegatten“ ist. Für den begünstigten Ehegatten werden durch das Rentensplitting die eigenen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Die Rentenansprüche des anderen Ehegatten mindern sich durch das Rentensplitting entsprechend.

Wäre im obigen Beispiel kein Rentensplitting durchgeführt worden und wäre der Ehemann zuerst verstorben, dann hätte die Ehefrau ihre eigene Rente (850,--) zzgl. der (gekürzten) Witwenrente, insgesamt rund € 1.640,-- gehabt. Jeder Hinzuverdienst, jede zusätzlich gezahlte Betriebsrente usw. würde aber diesen Betrag weiter kürzen. Wenn die hinterbliebene Frau wieder heiraten würde, dann würde die Witwenrente ganz wegfallen und es bleibt die eigene Rente (850,--) übrig. Ein Rentensplitting kann also durchaus vorteilhaft sein im Einzelfall.

Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm aus dem Rentensplitting unter Ehegatten nicht länger als 36 Monate Rentenleistungen erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten auf Antrag nicht länger auf Grund des Rentensplittings gekürzt (§ 120b SGB VI). Eine Rückgängigmachung des Rentensplittings ist unter diesen Umständen möglich, wenn der durch das Rentensplitting begünstigte Ehegatte verstorben ist. Das muss dann im Einzelfall geklärt werden, es sind in diesem Fall viele diverse Regelungen zu beachten.

Eine Abänderung des Rentensplittings unter den Ehegatten ist dann möglich, wenn sich wesentliche Änderungen (mehr als 10%) bei der Rentenhöhe ergeben, wenn also z.B. nachträglich weitere rentenrechtliche Zeiten hinzukommen o.Ä.

Mitgeteilt von Rentenbüro Tibor Jockusch, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987

Austr. 12, 73230 Kirchheim, Telefon: 07021-71795, Fax: 07021-71263

Website: <http://www.rentenburo.de>, e-mail: [rentenspezi@aol.com](mailto:rentenspezi@aol.com)